

S a t z u n g
über die Zulassungszahlen an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
im Wintersemester 2022/2023 und im Sommersemester 2023

Vom 03.05.2022

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2022/2023

(1) Die Zulassungszahlen der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden in den einzelnen Bachelorstudiengängen wie folgt festgesetzt:

1. Soziale Arbeit (Bachelor) ¹⁾	196
2. Integrative Gesundheitsförderung (Bachelor) ¹⁾	45
3. Bioanalytik (Bachelor) ¹⁾	68

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein 2. Fachsemester im Wintersemester 2022/2023 werden nicht zugelassen.

§ 2 Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2023

(1) Im Sommersemester 2023 werden an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg in grundständigen Studiengängen keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen.

(2) In den Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“, „Integrative Gesundheitsförderung“ und „Bioanalytik“ werden Bewerberinnen und Bewerber für das 2. Fachsemester nur zugelassen, soweit dadurch die jeweilige Zulassungszahl nach § 1 Abs. 1 nicht überschritten wird.

§ 3 Zurechnung

Für die Zurechnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt am 30. September 2023 außer Kraft.

¹) Dieser Studiengang wird über das Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung koordiniert (Festlegung gem. § 23 Abs. 1, S. 3 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern -Hochschulzulassungsverordnung (HZV))

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 29.04.2022 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17.03.2022 (Az.: R.2-H3412.1.CO/16/8).

Coburg, 03.05.2022

gez.

Prof. Dr. Stefan Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 03.05.2022 in der Hochschulbibliothek der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03.05.2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 03.05.2022.
